

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.03.1998

Geschäftszahl

97/10/0144

Rechtssatz

Unter dem "Naturgenuß" iSd § 2 Abs 1 Stmk NatSchG 1976 ist das aus dem unmittelbaren Erlebnis der Natur herrührende physische und psychische Wohlbefinden zu verstehen; unter "Natur" iS dieser Gesetzesstelle die Gesamtheit aller Erscheinungen, Kräfte und Stoffe der belebten und unbelebten Welt, darunter den Luftraum, das Wasser, das Klima, den Gesteinsuntergrund mit seinen Mineralvorkommen, den Boden und die Erdoberfläche mit den Erscheinungsformen organischen Lebens; dazu zählen auch die Zeugnisse ehemaligen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Daseins in und auf der Erde, soweit sie nicht Gegenstand der gestaltenden Bearbeitung durch den Menschen waren oder nicht mit Denkmälern eine Einheit bilden.